

## **I n h a l t**

- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO  
Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit Antennenmast und zwei Technikcontainer  
Fl. Nr. 200 Gemarkung Heldenstein
  
- 14. Verbandsversammlung des ZV Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach
  
- Verloren gegangene Sparkassenbücher der Sparkasse Altötting-Mühldorf

**Öffentliche Bekanntmachung  
einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat unter dem Aktenzeichen 41-30230/15 den Bauantrag der Firma DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Regionalvertretung München, Dingolfinger Straße 1-11, 81673 München zur Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit Antennenmast und zwei Technikcontainer auf dem Grundstück Fl. Nr. 200 der Gemarkung Heldenstein mit Bescheid vom 16.06.2016 baurechtlich genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer Nr. 0.04 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache wird empfohlen.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Mühldorf a. Inn, 16.06.2016  
Landratsamt

Hausner  
Verwaltungsamtsrat

Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach:

14. ordentlichen Zweckverbandsversammlung am

**Montag, 04. Juli 2016, 09:30 bis 11:30 Uhr  
Landratsamt Mühldorf, kleiner Sitzungssaal.**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der 13. Zweckverbandsversammlung
3. Radwegebeschilderungsprojekt
4. Sonstiges

Die verloren gegangenen Sparkassenbücher der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 4015164058, 3022406999 u. 4014973087

lautend auf

Johann Brader, geb. 01.04.1934 u. Katharina Brader, geb. 02.10.1933  
Gmain 6  
84494 Neumarkt-Sankt Veit

werden für kraftlos erklärt.